

Bitte dieses Formular elektronisch ausfüllen, ausdrucken, rechtswirksam unterfertigen und im Original beim Auftraggeber einreichen. Diese Information bitte vor dem Ausdrucken löschen.

Marktgemeinde Altmünster

Ausschreibung und Leistungsverzeichnis
für die Lieferung von 1 Stück Kleinrüstfahrzeug
(KRF-S) für die Freiwillige Feuerwehr Altmünster

Offenes Verfahren

gemäß BVergG 2018

**Ende der Abgabefrist
für Angebote:**

29.05.2019, 11.00 Uhr (einlangend)

Abgabestelle:

Marktgemeinde Altmünster
Marktstraße 21
4813 Altmünster

An die
Marktgemeinde Altmünster
Marktstraße 21
4813 Altmünster

Angebot

über die Lieferung von 1 Stück Kleinrüstfahrzeug (KRF-S)
für die Freiwillige Feuerwehr Altmünster

1. **Bieter:**

Name
Adresse
Firmenbuchnummer
UID-Nummer
Ansprechperson
Telefax
E-Mail

2. **Der Bieter bietet seine Leistung – Lieferung von 1 Stück Kleinrüstfahrzeug (KRF-S) – wie folgt an:**

Vorgesehenes Fahrgestell
Marke:
Type:

Fahrgestell	EUR
Feuerwehrtechnischer Aufbau	EUR
Gesamtpreis (Zwischensumme):	EUR
20 % USt	EUR
Angebotspreis:	EUR

Der Angebotspreis ist ein Festpreis.

Lieferfrist: Angabe durch den Bieter (Punkt B-3.):	Monate ab Zuschlag
--	--------------------

3. Mitglieder bei Bietergemeinschaften:

Es sind alle Mitglieder bekannt zu geben, sowie der bevollmächtigte Vertreter.

Mitglieder:

Name	
Adresse	

Name	
Adresse	

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft ermächtigen ihr Mitglied

--

sie nach außen hin zu vertreten und Zustellungen für die Bietergemeinschaft entgegen zu nehmen.

4. Der Bieter erklärt, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, sein Angebot aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt hat und bereit und befugt ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu den angebotenen Preisen zu erbringen, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet.
5. Der Bieter anerkennt, dass folgende Unterlagen einen verbindlichen Teil seines Angebotes bilden:
 - die Vertragsbedingungen
 - die technische Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis)

Das Angebot des Bieters setzt sich sohin aus folgenden Teilen zusammen:

- diesem Angebotsformular samt darin enthaltener Angaben und Beilagen,

- den Vertragsbedingungen samt technischer Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis)
6. Der Bieter erklärt, dass alle Voraussetzungen der Übernahme der Vertragspflichten erfüllt sind und er alle für die Erbringung der Leistung notwendigen Berechtigungen besitzt.
 7. Der Bieter verpflichtet sich bei Durchführung des Auftrages, die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge, sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.
 8. Der Bieter erklärt, dass dem Angebot nur seine eigene Preisermittlung zugrunde liegt und dass für den Auftraggeber weder nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden mit anderen Unternehmungen, insbesondere über die Preisbildung oder Ausfallsentschädigung, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines zulässigen Zusammenschlusses handelt, vorliegen.

Es ist dem Bieter bekannt, dass bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände seitens des Auftraggebers der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und der Auftragnehmer für einen Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

9. Der Bieter anerkennt die Bedingungen des Vergabeverfahrens (Ausschreibungsunterlage) und legt diese der Angebotserstellung zugrunde.
10. Dem Bieter ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben oder Erklärungen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben
rechtsgültige Unterfertigung¹ / Firmenstempel

Anlagen zum Angebot:

- Nachweis der Befugnis gemäß Punkt A-4.1. oder Eigenerklärung
- Nachweise zur beruflichen Zuverlässigkeit gemäß Punkt A-4.2. oder Eigenerklärung
- Nachweise zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Punkt A-4.3. oder Eigenerklärung

¹ Im Fall von Bietergemeinschaften hat jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft das Angebot jeweils rechtsgültig zu unterfertigen.

- Qualitätsbescheinigung (ÖNORM EN ISO 9001 oder 9002) und Bescheinigung gem ÖNORM EN ISO 14001 als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gemäß Punkt A-4.4. oder Eigenerklärung
- Referenzliste gemäß Punkt A-4.4.
Anmerkung: nicht durch Eigenerklärung ersetzbar.
- Erklärung gemäß Punkt A-5.6.7.
- Gegebenenfalls: Angaben zu Subunternehmern
- Die Dokumentation gemäß Abschnitt D-1. „Beilagen“ sowie in einem separaten Dokument die Angaben zum Abschnitt D-2. „Angaben“
- Sonstige (bitte aufschlüsseln):

Teil A – Verfahrensordnung

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster.

Die Marktgemeinde Altmünster ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG).

2. Das Vergabeverfahren

2.1. Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist ein Lieferauftrag im Sinne des BVerG. Der geschätzte Auftragswert liegt bei rund EUR 200.000,00. Der Auftraggeber führt daher das Vergabeverfahren nach den für den Unterschwellenbereich geltenden Bestimmungen durch.

CPV-Code: 34144210 Feuerwehrfahrzeuge

Die Vergabe erfolgt im Wege des offenen Verfahrens gemäß § 31 Abs 2 BVerG.

Grundlagen des Vergabeverfahrens sind die Bekanntmachung und diese Ausschreibungsunterlage samt Anlagen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Weiterverwendung dieser Ausschreibungsunterlage samt Anlagen sowie die Weitergabe an Dritte sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2.2. Fristen und Termine

Die Angebotsfrist endet am: 29.05.2019 um 11.00 Uhr

Die Angebotsöffnung ist nicht öffentlich.

Vergleichsvorführung: Der Bieter muss dem Auftraggeber nach der Angebotsabgabe Gelegenheit geben, das angebotene Kleinrüstfahrzeug (bzw. ein entsprechendes vergleichbares Fahrzeug) zu testen.

Die Vorführung findet in Altmünster vor dem Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Altmünster, Don-Alfonso-Weg 16, 4813 Altmünster, statt. Der Termin der Vorführung wird noch bekannt gegeben. Ein Vertreter des Bieters hat bei der Vergleichsvorführung anwesend zu sein. Dem Bieter gebührt für die Beistellung eines Vorführungsfahrzeuges keine Entschädigung. Die Erprobung des Kleinrüstfahrzeuges wird bei der Angebotsbewertung berücksichtigt.

Der Bieter ist drei Monate ab Ende der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden.

2.3. Verfahrens- und Auftragsprache, Währungsangaben

Das gesamte Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die Bieter haben sämtliche Teile des Angebotes, einschließlich der Beilagen, in deutscher Sprache vorzulegen. Übersetzungen ausländischer Unterlagen können zunächst in unbeglaubigter Form vorgelegt werden; der Bieter ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine von einem in Österreich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung beizubringen.

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Sämtliche Währungsangaben haben in Euro zu erfolgen.

2.4. Auskünfte

Fragen zur Ausschreibungsunterlage und zum Vergabeverfahren sind in schriftlicher Form (Telefax oder E-Mail) zu stellen und an folgende Stelle zu richten:

Marktgemeinde Altmünster
OAR Peter Pesendorfer
Marktstraße 21
4813 Altmünster
Fax: +43 (7612) 87611-299
E-Mail: peter.pesendorfer@altmuenster.ooe.gv.at

Fragen zur Ausschreibungsunterlage müssen bis spätestens **1 Woche vor Ablauf der Angebotsfrist** eingebracht werden. Später eingehende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

Wenn es sich bei den derart eingebrachten Fragen um Fragen von allgemeinem Interesse für die Bieter handelt, werden diese Fragen (anonymisiert) und die erteilten Antworten allen Bietern zur Kenntnis gebracht. Die Beantwortung erfolgt schriftlich und wird auf der Website der Marktgemeinde Altmünster unter <https://www.altmuenster.at/index.php/unsere-gemeindeamt/amtstafel> bereitgestellt. Bei der Ausarbeitung der Angebote sind die erteilten Fragebeantwortungen zu berücksichtigen.

3. Bieter

3.1. Arbeits- und Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Bietergemeinschaften sind nicht verpflichtet, zwecks Einreichung des Angebotes eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben jedoch die Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

3.2. Mehrfachbeteiligung

Die Beteiligung eines Unternehmers als Mitglied in mehreren Bietergemeinschaften oder die parallele Beteiligung als Mitglied einer Bietergemeinschaft und als einziger Bieter ist nicht zulässig. Ebenso ist die gleichzeitige Teilnahme eines Unternehmers als Einzelbieter oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft einerseits und als Subunternehmer für einen Bieter oder eine Bietergemeinschaft andererseits nicht zulässig.

3.3. Subunternehmer

Der Bieter hat in seinem Angebot jene Teilleistungen anzugeben, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Subunternehmer bekannt zu geben. Die Übertragung von Teilleistungen an Subunternehmer sowie ein Wechsel des Subunternehmers dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind Ankäufe von Vorprodukten, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistung benötigt. Im Übrigen ist die Weitergabe von Teilen der Leistung nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Eignung besitzt. Die Eignung (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, technische Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) ist, bezogen auf den weitergegebenen Leistungsteil, nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen.

Die Weitergabe von Teilleistungen an Subunternehmer lässt die Haftung des Bieters unberührt.

4. Eignungsnachweise

Der Bieter muss über die Befugnis, Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit verfügen und hat diese Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzuweisen. Bei Abgabe eines Angebotes durch eine Bietergemeinschaft muss jedes Mitglied der Gemeinschaft den Nachweis erbringen. Für den Fall der Weitergabe von Leistungen an einen Subunternehmer ist auch für diesen der Nachweis zu erbringen (siehe Punkt 3.3.).

4.1. Nachweis der Befugnis

Der Bieter hat nachzuweisen, dass er über die erforderliche Befugnis für die Durchführung des Auftrages verfügt (z.B. Vorlage eines Gewerberegisterauszugs oder eines vergleichbaren Dokuments aus dem Herkunftsland des Bieters).

Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist, einzuleiten. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist einen entsprechenden Antrag eingebracht haben.

4.2. Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass

- gegen ihn oder – sofern es sich bei dem Bieter um keine natürliche Person handelt – gegen eine physische Person, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Bieters ist oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines in § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 genannten Deliktes ergangen ist,
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) eingeleitet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat;
- er seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Steuern und Abgaben erfüllt.

Diese Nachweise sind durch Vorlage folgender Unterlagen zu führen:

- a) Aktueller Auszug aus dem Strafregister (§ 10 Strafregistergesetz 1968) bzw. Registerauskunft für Verbände (§ 89m Gerichtsorganisationsgesetz - GOG) oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers;
- b) Aktueller Auszug aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 Insolvenzordnung (IO) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;
- c) Aktueller Firmenbuchauszug gemäß § 33 Firmenbuchgesetz und Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria gemäß § 365e Abs 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers
- d) Letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;
- e) Letztgültiger Kontoauszug bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder gleichwertige Dokumente des Sitzstaates des Unternehmers.

4.3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Der Bieter hat zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgendes vorzulegen:

- Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren
- Angaben über den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre bezüglich der Lieferung jener Erzeugnisse, die Gegenstand der Ausschreibung sind

4.4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit dem Angebot anzuschließen:

- Eine entsprechende gültige Qualitätsbescheinigung gemäß ÖNORM EN ISO 9001 oder 9002 von einer EU- akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Eine entsprechende gültige Bescheinigung gemäß ÖNORM EN ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) von einer EU- akkreditierten Zertifizierungsstelle.

– Referenzliste über die bereits gefertigten und gelieferten „KRF-S“ oder entsprechend vergleichbarer Fahrzeuge der letzten fünf Jahre. Zu den Referenzprojekten hat der Bieter zumindest anzugeben:

- Auftraggeber
- Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt
- Auskunftsperson des jeweiligen Auftraggebers für Nachfragen (Name, Funktion, Telefon und E-Mail).

Auf Anfrage sind dem Auftraggeber unverzüglich weitere Informationen zu Referenzprojekten zu erteilen.

4.5. Sonstige Nachweise, vorzulegende Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Bieter gegebenenfalls aufzufordern, weitere Nachweise binnen angemessener Frist beizubringen.

Der Auftraggeber behält sich weiters vor, eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß §28b Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) darüber einzuholen, ob dem Bewerber, einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft oder deren Subunternehmern eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z1 AuslBG oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist.

4.6. Eigenerklärung

Die Bieter können ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und/oder (finanzielle und wirtschaftliche sowie technische) Leistungsfähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die in den Punkten 4.1 bis 4.4 festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung).

Der Bieter hat hierzu das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Formular „Eigenerklärung“ verwenden.

In der Eigenerklärung sind insbesondere die **Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt**. Die bloße Erklärung, „geeignet“ oder „befugt“ zu sein, ist nicht ausreichend. Die Eigenerklärung ist gemeinsam mit dem Angebot vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich bei Abgabe einer Eigenerklärung vor, die Bieter aufzufordern, Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen bzw. vorgelegte Bescheinigungen binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen oder zu erläutern, wenn der Auftraggeber dies für erforderlich erachtet. Die so angeforderten Nachweise können auch in Kopie oder elektronisch vorgelegt werden.

Die Referenzliste gemäß Punkt 4.4 ist jedenfalls bereits mit dem Angebot vorzulegen.

5. Hinweise zur Angebotserstellung

5.1. Teilangebote, Alternativ- und Abänderungsangebote

Teilangebote sind unzulässig.

Alternativangebote sind nur soweit zulässig, als sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich zugelassen werden, im Übrigen aber unzulässig. Abänderungsangebote (§ 97 BVergG) sind zulässig.

5.2. Form und Inhalt der Angebote

5.2.1. Für das Angebot ist zwingend das Angebotsformular, das Teil dieser Ausschreibungsunterlage ist, zu verwenden. Sämtliche Bieterlücken sind auszufüllen. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle rechtswirksam zu unterfertigen.

Änderungen im Text sind unzulässig, soweit sie nicht im Formular selbst ausdrücklich vorgesehen sind (Bieterlücken). Der Bieter hat im Angebotsformular die geforderten Angaben einzutragen, sämtliche Bieterlücken sind auszufüllen.

5.2.2. Das Ausfertigen der Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter ist nur mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber oder durch elektronisches Ausfüllen der Bieterlücken gestattet. Ein Entfernen der Schrift, sowie Radieren ist unzulässig.

Korrekturen von selbst eingesetzten Ziffern oder Fabrikatsbezeichnungen etc müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

5.2.3. Im Leistungsverzeichnis enthaltene Gegenstände bzw. Ausstattungs-Varianten, die vom Bieter in Fabrikat und Type frei gewählt werden können, sind durch geeignetes Prospektmaterial derart umfassend zu beschreiben, dass eine Beurteilung der Funktions- und Fertigungsgüte möglich ist. Stehen Prospekte nicht zur Verfügung, ist eine detaillierte Beschreibung auf einem gesonderten Beiblatt vorzunehmen.

5.2.4. Dem Bieter steht es frei, seinem Angebot weitere Unterlagen beizulegen, die zweckmäßig sind, um das Angebot auf Grundlage der Zuschlagskriterien bewerten zu können.

5.3. Einreichung der Angebote

Angebote sind in zweifacher Ausfertigung (ein Original, eine Kopie, jeweils gebunden, zB spiralisiert) in einem verschlossenen Kuvert mit dem Vermerk

**„Angebot im Vergabeverfahren Kleinrüstfahrzeug (KRF-S) für die Freiwillige
Feuerwehr Altmünster – bitte nicht öffnen“**

bei der auf dem Deckblatt angegebenen Abgabestelle einzureichen. Die Angebote können auf dem Postweg bzw per Kurierdienst versendet oder von Montag bis Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr sowie montags zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr, persönlich abgegeben werden.

Übersendete Angebote werden nur akzeptiert, wenn sie ordnungsgemäß freigemacht sind. Die Übermittlung von Angeboten per Telefax oder auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.

Die Frist für die Abgabe der Angebote endet zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Zeitpunkt. Für die Rechtzeitigkeit der Angebote ist der Zeitpunkt des Einlangens an der oben bezeichneten Abgabestelle maßgeblich. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist (siehe oben, Punkt 2.2). Die Bieter sind nicht berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen.

5.4. Vergütung für Angebote

Für die Ausarbeitung der Angebote, sowie sonstige Aufwände, die im Zusammenhang mit dem Angebot entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergleichsvorführung, erhält der Bieter keine Vergütung und keinen Spesenersatz, und zwar unabhängig davon, ob sein Angebot den Zuschlag erhält oder nicht.

5.5. Ausscheiden von Angeboten

- 5.5.1. Angebote werden ausgeschieden, wenn ein Ausscheidensgrund gemäß § 141 BVergG vorliegt. Insbesondere werden Angebote ausgeschieden, die unvollständig (falsch) ausgeführt sind, sowie Angebote, die zu spät abgegeben wurden.

Ferner sind Abänderungen und Ergänzungen des Textes unstatthaft und haben den Ausschluss des Angebots zur Folge.

- 5.5.2. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Voreinreichung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

5.6. Weitere Festlegungen

- 5.6.1. Alle anfallenden Kosten für die Erteilung und Ausstellung von diversen Sondergenehmigungen sind vom Auftragnehmer zu übernehmen.

5.6.2. Der Bieter hat innerhalb der Angebotsfrist in geeigneter Weise mit entsprechender Begründung und Verbesserungsvorschlägen darauf aufmerksam zu machen, wenn Unklarheiten in der Ausschreibung, in den Bedingungen oder sonstige (funktionelle) Bedenken in Anbetracht seiner Erfahrung bestehen. Erfolgt diesbezüglich keine Meldung, so wird angenommen, dass für den Bieter keine Unklarheiten und Bedenken bestehen. Dies hat zur Folge, dass der Bieter später als möglicher Auftragnehmer nicht berechtigt ist, aus diesem Titel Ansprüche abzuleiten.

5.6.3. Es ist anzugeben, in welchen Punkten den in der Ausschreibung gemachten Anforderungen nicht entsprochen werden kann. Nicht erfüllbare Forderungen bzw Abweichungen von den Ausschreibungsanforderungen sind in einer separaten Beilage darzulegen.

Vor der Auftragserteilung nicht bekannt gegebene Abweichungen berechtigen den Auftraggeber von seiner Bestellung zurückzutreten.

5.6.4. Die auflaufenden Nebenkosten, wie Erstellung der Aufbaupläne, Instruktion des Bedienungspersonals, Ausstellung von Prüfattesten, Abnahmeprüfungen, Durchführung der kraftfahrrechtlichen Einzelgenehmigungen, Zölle usw. sind in die ausgeworfenen Preise einzukalkulieren.

5.6.5. Das Fahrzeug, der Aufbau und die Einbauten müssen allen einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften, insbesondere den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (siehe Punkt C-1), entsprechen. Alle daraus erwachsenden Kosten sind einzukalkulieren.

5.6.6. Die offerierten Fabrikate und Typen sind für die Lieferung bindend, diesbezügliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.6.7. Werden in der Ausschreibung bestimmte Erzeugnisse unter Angabe von Hersteller und Type genannt, so kann der Bieter gleich- oder höherwertige Typen anderer Hersteller anbieten. Die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind:

- Leistungsgleichheit
- verwendete Materialien
- Service-Freundlichkeit
- Nachweise über die Qualitätssicherung
- Prüfzeugnisse anerkannter Prüfanstalten
- Zulassungsfähigkeit

Der Bieter hat den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.

Sind in der Ausschreibung bestimmte Erzeugnisse unter Angabe von Hersteller und Type als Beispiele enthalten, so gelten die genannten Erzeugnisse als angeboten, wenn vom Bieter kein anderes Erzeugnis "gleichwertiger Art" in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurde. Des Weiteren hat der Bieter eine Erklärung (Begleitschreiben zum Angebot) abzugeben, dass das ausgeschriebene, vorgegebene Erzeugnis als angeboten gilt, wenn die von ihm genannten Erzeugnisse in der Bieterlücke nach sachverständiger Prüfung nicht den vorgegebenen Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

- 5.6.8. Alle Ausrüstungsgegenstände, Geräte, An- und Aufbauanlagen sind in betriebsbereitem, gereinigtem Zustand (voller Kraftstoff- und Ölbehälter, Funktionsprobe usw.) zu liefern.
- 5.6.9. Der Bieter hat die Lieferfrist (gerechnet ab dem Tag der Zuschlagserteilung) anzubieten. Das Ende der Lieferfrist darf nicht nach dem 31.05.2020 liegen.

6. Zuschlagskriterien

- 6.1. Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt (Bestbieterprinzip), wobei die einzelnen Zuschlagskriterien wie folgt gewichtet werden:

Reihung	Gewichtung	Maximale Punkte	Kriterium
1	40 %	4.000	Preis
2	30 %	3.000	Funktionalität, technische Daten
3	30 %	3.000	Fertigungsqualität, Qualitätssicherung

Es können maximal 10.000 Punkte erreicht werden.

- 6.2. Beim Zuschlagskriterium 1 „Preis“ wird der im Angebotsformular ausgewiesene Angebotspreis herangezogen (also die Summe aus dem Kaufpreis für das Kleinrüstfahrzeug einschließlich mitzuliefernden Zubehörs, Dokumentation und der Einschulung).

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die Höchstpunktzahl. Die Preise der anderen Angebote werden mit diesem Preis in Relation gesetzt. Entsprechend der sich aus diesem Vergleich ergebenden prozentualen Abweichung erfolgt jeweils der Punktabzug gegenüber dem billigsten Angebot zum Prüfungszeitpunkt.

- 6.3. Beim Zuschlagskriterium 2 „Funktionalität, technische Daten“ werden die Funktionalität, Bedienerfreundlichkeit und Ergonomie des Fahrzeugs anhand der technischen Dokumentation und des Ergebnisses der Vergleichsvorführung bewertet. Berücksichtigt werden insbesondere der Ein- und Ausstieg in den Fahrer-, Beifahrer- und Mannschaftsraum, optimale Ausnutzung des Ladevolumens in den Geräteräumen, möglichst einfache Entnahme der Einsatzgeräte sowie deren sichere und dauerhafte Halterung sowie das innere (Fahrer-, Mannschafts- und Geräteraum) und äußere (Verschlüsse, Abschlüsse und Klappen) Erscheinungsbild des Fahrzeuges.
- 6.4. Beim Zuschlagskriterium 3 „Fertigungsqualität, Qualitätssicherung“ werden die Qualität der verarbeiteten Materialien (soweit nicht ohnehin schon vorgegeben), und deren Verarbeitung (Fertigungsqualität), sowie die Qualität der technischen Lösungen, insbesondere im Hinblick auf Schutz gegen Korrosion und vor Verschmutzung, Reinigungsfreundlichkeit, geringe Abnutzung und Wartungsfreundlichkeit, geringe Störanfälligkeit, Benutzerfreundlichkeit und Haptik bewertet.
- 6.5. Die Bewertung der Kriterien 2 bis 3 erfolgt durch eine Bewertungskommission. Die Bewertungskommission besteht aus fachkundigen Personen, insbesondere aus dem Bereich der Feuerwehr.

Die Bewertung erfolgt aufgrund der vom Bieter im Angebot gemachten verbindlichen Angaben, vorgelegten Unterlagen und Nachweisen sowie aufgrund der Teststellung (Vorführung). Die Bewertungskommission kann im Rahmen der Bewertung auch zu Anschauungszwecken vorgeführte vergleichbare Fabrikate berücksichtigen, weiters die Besichtigung einer vergleichbaren Lieferung, die in der Referenzliste des Bieters genannt ist.

Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch die Vergabe von Punkten durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem.

- 6.6. Das Angebot des Bestbieters ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktezahl. Bei Punktegleichstand entscheidet der günstigere Preis.

Teil B – Vertragsbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen; Vertragsbestandteile

Es gelten die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlage und die darin getroffenen Festlegungen einschließlich deren Verweise und subsidiär die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens geltenden Fassung.

Vom Bieter allenfalls dem Angebot beigefügte Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

2. Gegenstand und Vollständigkeit der Leistung

Der Auftragnehmer schuldet die Lieferung des voll funktionsfähigen Kleinrüstfahrzeuges gemäß den Vorgaben dieser Ausschreibungsunterlage; das gelieferte Kleinrüstfahrzeug muss ferner den rechtlichen und technischen Grundlagen gemäß Punkt C-1 entsprechen. Teile, Komponenten oder Nebenleistungen, welche zur Herstellung der Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Grundlagen, zur Funktionsfähigkeit des Kleinrüstfahrzeuges, für die Betriebstätigkeit des Systems oder die Durchführung der geforderten Arbeiten erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten und werden über die Angebotssumme hinaus nicht gesondert vergütet.

3. Liefertermin und Lieferort

Lieferfrist: laut Angebot des Bieters, spätestens jedoch 31.05.2020.

Das betriebsfertige Einsatzfahrzeug gemäß Leistungsverzeichnis ist spätestens zum Ablauf des Liefertermins und nach positiver Endabnahme/Prüfung zu liefern.

Lieferort

Feuerwehrhaus Freiwillige Feuerwehr Altmünster
Don-Alfonso-Weg 16, 4813 Altmünster

Die Lieferung hat auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers frei Haus an den oben angeführten Lieferort zu erfolgen. Die Übernahme erfolgt in Form einer formalen Übernahme.

Das Einsatzfahrzeug ist mit vollem Fahrzeug-Kraftstoffbehälter zu übergeben.

4. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Erfüllungsort ist die Marktgemeinde Altmünster, Freiwillige Feuerwehr Altmünster.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

5. Zahlungsvereinbarungen

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das Kleinrüstfahrzeug (Angebotspreis gemäß Punkt 2 Angebotsformular). Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen wie folgt:

- 1/3 bei Anlieferung des Fahrgestelles an den Aufbauhersteller gegen Vorlage einer Bankgarantie bis zur Lieferung (Anzahlungsgarantie gemäß Punkt 6.1.)
- 1. 2/3 (Restzahlung) 30 Tage nach positiver Endabnahme/Prüfung durch die Freiwillige Feuerwehr Altmünster.

Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage, vorbehaltlich der Anerkennung der jeweiligen Teil- und Schlussrechnung durch den Auftraggeber.

6. Sicherstellungen (Vorauszahlung, Haftrücklass)

- 6.1. Sicherstellung der Rückzahlung der Anzahlung für den Fall, dass der Vertrag rückabgewickelt werden muss oder die Anzahlung sonst ganz oder teilweise rückzustellen ist. Die Sicherstellung erfolgt durch eine Bankgarantie über den vom Auftraggeber geleisteten Teilbetrag.

- 6.2. Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Der Haftungsrücklass beträgt 3% des Kaufpreises für das Kleinlöschfahrzeug (Angebotspreis gemäß Punkt 2 Angebotsformular) und wird von der Schlussrechnung einbehalten, soweit er nicht vom Auftragnehmer durch eine Bankgarantie einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bank mit ausreichender Bonität abgelöst ist. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.
- 6.3. Es werden nur Bankgarantien von im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Banken mit ausreichender Bonität akzeptiert.

7. Rechnungslegung

Name: Marktgemeinde Altmünster
Straße: Marktstraße 21
Postleitzahl: A- 4813 Ort: Altmünster

8. Gewährleistung und Garantien

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für das gesamte Fahrzeug (Fahrgestell, Aufbau, usw.) beträgt 24 Monate ab ordnungsgemäßer Lieferung und positiver Endabnahme bzw. ab Erledigung aller Abnahmemängel.

Sollte es innerhalb der Gewährleistungsfrist zu einem Gewährleistungsfall kommen und werden Komponenten ausgetauscht oder repariert, beginnt für die getauschten/reparierten Komponenten die Gewährleistungsfrist von vorne.

- 8.2. Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von mindestens 72 Monaten ab Übergabe, dass keinerlei korrosionsbedingte Schäden an Bauteilen des Fahrgestells, des Aufbaus oder der feuerwehrtechnischen Ausrüstung auftreten (Korrosionsschutzgarantie).
- 8.3. Bei Gewährleistungsarbeiten gehen auch die Zusatzkosten, wie z.B. Frachtkosten für Ersatzteile, nicht zu Lasten des Auftraggebers.

- 8.4. Der Auftragnehmer tritt die ihm gegen seine Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche und Garantieansprüche betreffend Fahrgestell und feuerwehrtechnische Ausrüstung auf Verlangen des Auftraggebers an diesen ab.

9. Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Der Bieter hat das Angebot, für in Österreich zu erbringende Leistungen, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge, sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erstellen. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden. Der Bieter ist verpflichtet diese Vorschriften bei Durchführung des Auftrages einzuhalten.

10. Fertigungskontrolle – Abnahme

10.1. Fertigungskontrolle / Rohbau

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, während der Bauphase des Einsatzfahrzeuges (bei vorheriger Terminvereinbarung) je eine Fertigungskontrolle und Rohbauabnahme des Fahrzeuges im Herstellerwerk durchzuführen. Hierzu hat der Auftragnehmer die Fahrstellenanlieferung, den Beginn der Aufbauarbeiten und die Fertigstellung fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen.

Die anfallenden Kosten (max. 3 Personen - Verpflegung, Quartier, Reisekosten usw.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

10.2. Abnahme / Prüfung

10.2.1. Vor der Abnahme sind vom Hersteller (Sachverständigen) alle erforderlichen Prüfungen (z.B. Standsicherheitsnachweis, EMV-Prüfung usw...) und ihre Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift (Prüfbericht) ist dem Auftraggeber und der Stationierungs- Feuerwehr auszuhändigen.

Das Ergebnis der Prüfung(en) kann von einem vom Auftraggeber zu bestimmenden, in Österreich amtlich anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Auftragnehmers nachgeprüft werden.

10.2.2. Die Endabnahme und Überprüfung des Einsatzfahrzeuges erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Altmünster und die Gemeinde im Herstellerwerk. Die anfallenden Kosten (max. 3 Personen – Verpflegung, Quartier, Reisekosten usw.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

10.2.3. Allfällige, bei der Überprüfung festgestellte Mängel, sind vom Auftragnehmer möglichst sofort, unbedingt jedoch innerhalb von vier Wochen auf dessen Kosten zu beheben. Reicht die Frist nicht aus, so ist mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten. Falls der Aufforderung zur Behebung der Mängel nicht fristgerecht nachgekommen wird, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Mängel durch ein anderes Unternehmen beheben zu lassen.

Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden von der Endabrechnungssumme in Abzug gebracht.

Bei nicht behebbaren Mängeln kann die Lieferung zurückgewiesen oder eine Preisminderung vereinbart werden. Der Auftraggeber hat das Recht die Lieferung zurückzuweisen oder Preisminderung zu verlangen.

11. Mängel

Die Übernahme wird in einem schriftlichen Übernahmeprotokoll festgehalten, dass seitens des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu unterzeichnen ist. Zu beanstandende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. Die Unterfertigung des Übernahmeprotokolls und/oder die Inbetriebnahme des Fahrzeuges gelten jedoch nicht als Verzicht des Auftraggebers auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, auch nicht für Mängel, die nicht beanstandet oder nicht in das Protokoll aufgenommen wurden. Die Mängelrügeobliegenheit sowie die Rechtsfolgen des § 377 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sind ausgeschlossen.

12. Einschulung / Einweisung

- 12.1. Für mindestens vier Fahrzeugmaschinisten hat eine Einschulung („Fahrseminar“) zu erfolgen. Das Fahrseminar hat die theoretische und praktische Instruktion in die Bedienung des Einsatzfahrzeuges, insbesondere die Einweisung in die Funktion der Sicherheitseinrichtungen, des Generators und sämtlicher Einbauten sowie die durch die Freiwillige Feuerwehr selbst durchführbaren Servicearbeiten am Fahrzeug und Wartungsarbeiten am Aufbau, zu enthalten. Das Seminar hat durch qualifiziertes Personal des Einsatzfahrzeugherstellers am Standort der Feuerwehr Altmünster oder im Herstellerwerk zu erfolgen.
- 12.2. Einschulungsdauer: einmalig mindestens 4 bis 5 Stunden. Das Seminar ist während der Normalarbeitszeit im Sinne des österreichischen Arbeitszeitgesetzes abzuhalten.
- 12.3. Die Namen der eingewiesenen „Maschinisten“ sind im Prüfnachweis von der Feuerwehr festzuhalten.
- 12.4. Die anfallenden Kosten (Verpflegung, Quartier, Reisekosten, Kosten für Instruktionsunterlagen, Bedienungs- und Betriebsanleitungen in deutscher Sprache usw.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

13. Rücktritt

- 13.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Spesenersatz (Transportkosten u. dgl.) die gesamte Bestellung zu stornieren, wenn in Österreich keine Einzelgenehmigung für das Einsatzfahrzeug erteilt werden kann. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall kein Schadenersatz zu. Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten
 - 13.2.1. wenn der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Falle eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;

- 13.2.2. wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- 13.2.3. wenn der Auftragnehmer ohne erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmervertrag schließt;
- 13.2.4. wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber auch die, durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten, erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadensersatzbetrag Deckung finden.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet für alle Gegenstände, die ihm oder seinen Mitarbeitern mit Lieferschein für den Einbau übergeben werden.
- 14.2. Ein Streitfall über die Arbeitsdurchführung und Abrechnung berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeit einzustellen.
- 14.3. Eventuell zusätzliche Arbeiten außer Angebot sind über Auftrag im Zuge der bzw. anschließend an die Hauptarbeit zu den auf der Preiskalkulation des Hauptangebotes basierenden Preisen durchzuführen. Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden.
- 14.4. Der Auftraggeber beabsichtigt unter Umständen zu einem anderen Zeitpunkt diverse Ausrüstungen oder Zubauten anzukaufen. Der Bieter muss daher eine nachvollziehbare konzeptionelle Vorsorge für die nachträgliche Beschaffung von Einbauten/Zubauten sowie kompatiblen Halterungen/Lagerungen gemäß den Vorschriften des OÖ Landesfeuerwehrverbandes treffen.
- 14.5. Der Werkskundendienst muss bei Bedarf am Standort des Fahrzeuges zur Verfügung stehen.

- 14.6. Die Lieferung von Ersatzteilen für die wesentlichen Bauteile der feuerwehrtechnischen Einrichtung muss über einen Zeitraum von 25 Jahren ab Auslieferung des Fahrzeuges gewährleistet werden.
- 14.7. Sämtliche Unterlagen (Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Betriebsanleitungen usw.) sind in dreifacher Ausfertigung bei der Fahrzeugübergabe vorzulegen (deutsche Sprache). Gilt auch für das Fahrzeug.
- 14.8. Der Bieter hat mindestens zwei Besprechungen bezüglich des Aufbaus und der Gerätehaltungen mit der Freiwilligen Feuerwehr Altmünster abzuhalten. Die erste Besprechung hat vor Beginn des Aufbaues zu erfolgen, die Zweite nach Erfordernis während der Herstellung des Aufbaues.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die vom Bieter vorgesehene Positionierung und Anzahl der Halterungen gemäß beizulegender Aufbaupläne nach Auftragsvergabe noch zu verändern, sofern dies nicht Sicherheitsanforderungen oder technischen Anforderungen widerspricht.

Teil C – Technische Anforderungen

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das zu liefernde Einsatzfahrzeug muss den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und den sonst einschlägigen österreichischen sowie EU-harmonisierten Gesetzen und Richtlinien entsprechen.

Beim Aufbau und der Ausgestaltung sind die einschlägigen technisch-rechtlichen Vorschriften, wie z.B. die Maschinen-Sicherheitsverordnung usw., einzuhalten. Die in derartigen Vorschriften geforderten Nachweise sind der Bedienungsanleitung für das Fahrzeug beizuschließen.

Gerätschaften der Beladung, für die gesetzliche Vorschriften, wie z.B. Elektrotechnikgesetz, Persönliche Schutzausrüstungs-Sicherheitsverordnung, Niederspannungsverordnung usw., Gültigkeit haben, müssen diesen entsprechen und sind die geforderten Unterlagen und Nachweise der Bedienungsanleitung für das Fahrzeug anzuschließen.

1.2. Technische Grundlagen

Das Einsatzfahrzeug hat allen sicherheitsrelevanten, technischen und taktischen Anforderungen zu entsprechen. Insbesondere gelten alle Bedingungen der Normen bezüglich Prüfung, Bestätigung und Abnahme.

Die Ausführung des Kleinrüstfahrzeuges KRF-S (Fahrgestell, Aufbau, Einbauten, Ausrüstung) hat den Vorgaben in dieser Ausschreibung, den einschlägigen Ö-Normen, den Baurichtlinien und Normalien-Blättern des ÖBFV, den Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers, den Regeln der Technik und der Unfallverhütung und der Forderung des OÖ Landesfeuerwehrkommandos zu entsprechen.

An den eingebauten Komponenten (z.B. Ventile, Steuerungselemente, usw.) angebrachte Typenschilder sowie Herstellerangaben sind im Original zu belassen.

2. Fahrgestell

Type: Iveco Daily 65C17 4x4 oder gleichwertig

Radstand: 3450mm oder 3750 mm

Höchstzulässiges

Gesamtgewicht:	5500 kg
Motorleistung:	125 kW Diesel
Abgasnorm:	Euro 5b+
Getriebe:	Synchronschaltgetriebe 6+1 Gang, Ausführung Allradantrieb
Bereifung:	Auslieferung mit Winterreifen, Reserverad auch Winterreifen. Die hintere Achse muss für Zwillingsreifen-Schneeketten geeignet sein!
Farbe:	- Kabine und Aufbau RAL 3000 oder vergleichbar - Stoßstange, Kotflügel, etc. RAL 9001
	Die Beschriftung und Beklebung des Fahrzeuges (Beschriftung Außen, „Feuerwehr“ vorne und hinten, Ortsname und Wappen, taktische Bezeichnung und Designstreifen) ist nicht Teil des Auftrages. Mit dieser Leistung wird ein Dritter beauftragt.
Zusätzlich:	- Unterbodenschutz u. Unterbodenversiegelung - Garantieverlängerung für Fahrgestell - 2 Schäkel am Rahmen hinten
<u>Ausstattung:</u>	- Standard Serienausstattung lt. Hersteller - Standardradio - Servolenkung - Rampenspiegel - Zentralverriegelung Fahrer, Beifahrer und Mannschaftsraum - Dachablage über Windschutzscheibe - Airbag für Fahrer und Beifahrer - Sicherheitsgurte für Sitze im Mannschaftsraum

- Helmhalterung für Fahrer und Beifahrer
- Ablage zwischen Fahrer und Beifahrer für Kleinkram
- Anhängerkupplung mit abnehmbarem Kugelkopf und Zugmaulkopf
- 2 Unterlegkeile, Warnleuchte, Warndreieck, Verbandskasten passend zu angebotenem KFZ
- Martins-Horn mit vier Schallbecher
- Bordwerkzeug
- Reservereifen mit Winterbereifung beigelegt und nicht montiert

Besatzung: 2+0+3 oder 2+0+4

Beleuchtung und elektrische Ausstattung:

Sämtliche Beleuchtung außer der KFZ-Beleuchtung muss in LED ausgeführt werden.

Für die Beleuchtung ist bekannt zu geben wie lange es Ersatzteile gibt, bzw. ob die Beleuchtung durch die Feuerwehr zu reparieren ist!

- Blaulichter lt. Anbieter
- Frontblinkleuchten in Kühlergrill
- zusätzliche Blinkleuchten hinten, oben
- Beleuchtung im Gehbereich am Dach
- Beleuchtung im Einstiegsbereich Mannschaftsraum
- Umfeldbeleuchtung
- Geräteraumbeleuchtung
- Beleuchtung für Mannschaftsraum, von vorne u. hinten schaltbar
- Rangierscheinwerfer
- Innenbeleuchtung für Dachbox
- Innenbeleuchtung für Stauraum unter Mannschaftsraum-Sitzbank
- Leselicht mit Schwanenhals für Beifahrer

- Rückfahrkamera WAECO mit separatem Display und selbsttätig schließender Schutzblende (Shutter-Funktion)

 - 12 Volt Steckdose für Anhänger
 - Adapterstecker für Anhängersteckdose 7 auf 13 polig
 - USB-Steckdose für Ladekabel in Fahrerkabine und Mannschaftsraum
 - Funkvorbereitung mit analoger u. digitaler Funkantenne
 - Vorbereitung und Installation eines beigegebenen digitalen Mobilfunkgerätes
 - Vorbereitung eines analogen Mobilfunkgerätes in eigenem DIN-Schacht
 - Vorbereitung und Installation zweier beigegebener Handfunkgeräte in der Fahrerkabine und eines beigegebenen Handfunkgerätes im Mannschaftsraum
 - Vorbereitung und Installation zweier beigegebener Handscheinwerfer im Mannschaftsraum
 - Vorbereitung einer 12 Volt Stromversorgung im Fahrer- u. Mannschaftsraum für zukünftige Ladegeräte
 - Batterieladeanschluss 12 Volt Pözl auf der Fahrerseite u. Nato-Steckdose (Platzierung durch Bieter bekanntgeben)
 - Verkehrsleiteinrichtung LED mit Pfeilen, Bedieneinheit in der Fahrerkabine
 - Teklite Lichtmast, Fluter schwenk- u. bündelbar, 22.000 Lumen, Hubhöhe nach technischer Machbarkeit, Schutzabdeckung und Teklite Kompressor, Bedieneinheit neben Generator-Steuerschrank
 - Maxwald Rahmeneinbau-Seilwinde, 4.100 kg Zug, Stahlseil 35m/10mm, mit Kabelfernbedienung (lang genug für Bedienung durch Fahrer)
 - sämtliche erforderliche Verkabelung des Einbaugenerators für den Betrieb des Hydraulischen Rettungsgerätes
- Einbaugenerator:
- 9 kVA
 - Steuerschrank mit Bedieneinheit auf der Beifahrerseite

- einphasige Leistung muss angegeben sein
- 2 Stk. CEE Steckdose 5x16A spritzwassergeschützt
- 3 Stk. Schukosteckdose 1x16 A spritzwassergeschützt
- alle Steckdosen im Steuerschrank einzeln abgesichert
- Voltmeter-Lastanzeige im Steuerschrank
- Isolationsüberwachung mit Prüfmöglichkeit im Steuerschrank
- Erdungsmöglichkeit im oder in der Nähe des Steuerschranks
- NOT-AUS im Steuerschrank
- Hauptschalter im Steuerschrank
- Steuerschrank mit LED Beleuchtung

Sollten die hier festgelegten Anforderungen vom Generatorhersteller nicht ausführbar sein oder diese zu erheblichen Mehrkosten führen, so ist dies schriftlich bekannt zu geben!

3. **Feuerwehrtechnischer Aufbau**

Aufbau:

Herstellung eines Aufbaus nach Angaben u. Möglichkeiten des Bieters in korrosionsbeständiger, geprüfter Leichtbauweise.

Lagerung der Gerätschaften laut beigestellter Pflichtausrüstungsliste nach Angaben u. Möglichkeiten des Bieters.

Da der Bieter eine langjährige Erfahrung im Feuerwehrfahrzeugbau nachweisen muss, wird seitens des Auftraggebers davon ausgegangen, dass dieser über genügend feuerwehrtechnisches Wissen für die Positionierung der Gerätschaften hat.

- Geräteraum hinten mit Klappe, absperbar
- sämtliche Auftritte (auch seitlich hinten) belastbar mit 200 kg
- Seitlich hinten Auftritte und keine Drehfächer

- Lagerung des Hydraulischen Rettungsgerätes hinten mit Auszug nicht absenkbar. Das Zubehör für das Hydraulische Rettungsge-

rät (Schere, Spreizer) muss, wegen der Entnahmehöhe, seitlich am Auszug gehaltert werden.

Das restliche Zubehör (Pedalschneider, Hydraulikstempel, Ketten u. Reservebacken) sollte auch am Auszug oder in unmittelbarer Nähe gehaltert werden .

- Halterung einer 4-tlg. Steckleiter mit Verbindungsteil u. halbem Steckleiterteil am Dach
- Dachbox mind. 2700x700x300mm oder größer, beleuchtet, mit Halterungen für Gerätschaften
- beladbare Sitzbank im Mannschaftsraum mit Halterungen für Gerätschaften
- Halterungsmöglichkeiten für Gerätschaften an der Wand
Fahrerkabine/Mannschaftsraum
- Beschriftung der Halterungen mittels gravierten Schildern
- 2 Auszugsladen im Heck (Saugerbereich) falls technisch möglich
- Auszug für Greifzug
- Auszug für Motorkettensäge und Motortrennschleifer mit Zubehör
- Beschriftung der Halterungen mittels gravierten Schildern

- Halterung für Just Trucksaver Plattform – nur wenn technisch möglich, entfällt ansonsten

Teil D – Dokumentation

Unter Zugrundelegung der Vorgaben in dieser Ausschreibungsunterlage sind mit dem Angebot vorzulegen:

1. Beilagen

- Abbildung (mindestens 20 x 30 cm) bzw. Prospekt des Einsatzfahrzeuges in Fahrtstellung (gegebenenfalls auch in Arbeitsstellung)
- Angebots- oder Konstruktionszeichnung (Maßstab 1 : 20 mit Bemaßung) des Einsatzfahrzeuges in Fahrtstellung (gegebenenfalls auch in Arbeitsstellung)
- Beladepplan, Darstellung der Geräteraumaufteilung
- Technische Beschreibung der Aufbauausführung unter Angabe der verwendeten Materialien für die jeweiligen Baukomponenten
- Sofern im Katalog des Anbieters die Ausrüstungsgegenstände abgebildet sind und dieser beim Auftraggeber aufliegt, genügt die Eintragung der Artikelnummer.
- Im Leistungsverzeichnis enthaltene Gegenstände bzw. Ausstattungsvarianten die vom Anbotsteller in Fabrikat und Type frei gewählt werden können, sind durch geeignetes Prospektmaterial derart umfassend zu beschreiben, dass eine Beurteilung der Funktions- und Fertigungsgüte möglich ist.

Stehen Prospekte nicht zur Verfügung, so ist eine detaillierte Beschreibung auf einem gesonderten Beiblatt vorzunehmen.

- Referenzliste über die bereits gefertigten und gelieferten „KRF-S“ oder entsprechend vergleichbarer Fahrzeuge der letzten fünf Jahre gemäß Teil A, Punkt 4.4. der Angebotsunterlage
- Die in Teil C geforderten Zertifikate.

2. Angaben

- Daten des Einsatzfahrzeuges in Fahr- und Arbeitsstellung
 - Länge
 - Breite
 - Höhe

- Überhangwinkel / Rampenwinkel
- Massekalkulation
 - Gesamtmasse des einsatzfertigen Feuerwehreinsatzfahrzeuges inklusive Betriebsmittel und Pflichtausrüstung (Aufstellung der Pflichtausrüstung für das KRF-S liegt dieser Angebotsunterlage bei)
 - Achslastberechnung

[Ende des Dokuments]

Anlagen: Pflichtausrüstung für das KRF-S inklusive Gewichtaufstellung (Beilage ./1)
Formular Eigenerklärung